

Anhang II zur Schullaufbahnverordnung betreffend die Brückenangebote

§ 1. *Schulische Brückenangebote*

¹ Schulische Brückenangebote besuchen können Jugendliche,

- a) deren sprachliche Kompetenzen den Anforderungen der Berufsbildung entsprechen;
- b) deren überfachlichen Kompetenzen nicht den Anforderungen der Berufsbildung entsprechen; und
- c) deren Berufswahl noch nicht abgeschlossen ist.

§ 2. *Kombinierte Brückenangebote*

¹ Kombinierte Brückenangebote besuchen können Jugendliche,

- a) die eine zugesicherte Praktikumsstelle haben; und
- b) deren überfachliche Kompetenzen den Anforderungen der Berufsbildung entsprechen.

² Jugendliche, die zur Zeit der Anmeldung noch keine Praktikumsstelle haben, sind verpflichtet, bis zum Schulbeginn ernsthaft und intensiv eine Praktikumsstelle zu suchen. Sie dokumentieren ihre Praktikumsuche.

§ 3. *Integrative Brückenangebote*

¹ Integrative Brückenangebote besuchen können Jugendliche,

- a) deren sprachliche Kompetenzen nicht die elementaren Anforderungen erreichen;
- b) die im lateinischen Alphabet alphabetisiert sind; und
- c) die nicht die ganze Schullaufbahn in der Schweiz absolviert haben.

² Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, die mit verstärkten Massnahmen unterstützt werden, werden aufgrund eines eingereichten Dossiers und eines Aufnahmegesprächs aufgenommen.

§ 4. *Brückenangebot Vorkurse der Berufsfachschulen*

¹ Das Brückenangebot Vorkurse besuchen können Jugendliche,

- a) deren Sprachkompetenzen den Anforderungen der Berufsbildung entsprechen;
- b) deren überfachliche Kompetenzen den Anforderungen der Berufsbildung entsprechen;
- c) die ein realistisches und durch eine Schnupperlehre überprüfetes Berufsziel haben; und
- d) zu denen eine erfolgreiche Eignungsabklärung durch die Berufsfachschule vorliegt.

§ 5. *Brückenangebot Duale Vorlehren der Berufsfachschulen*

¹ Das Brückenangebot duale Vorlehren besuchen können Jugendliche, die über einen Vorlehrvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb verfügen.

§ 6. *Wechsel des Brückenangebots*

¹ Für einen Wechsel zwischen dem schulischen, praktischen und integrativen Brückenangebot ist die Leitung des Zentrums für Brückenangebote zuständig, für andere Angebotswechsel die Triagestelle.

§ 7. *Austritt*

¹ Treten Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres aus oder werden sie aufgrund ihres Verhaltens von der Schule gewiesen, so wird den Erziehungsberechtigten ein Betrag von 800 Franken in Rechnung gestellt. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die eine berufliche Grundbildung beginnen.